

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Dipl.-Ing. Albert Bernsteiner
DW: 6062
albert.bernsteiner@lk-stmk.at
Ing. Mag. Harald Posch
DW: 1296
harald.posch@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po/Be-24

Graz, 3. September 2024

Betreff: Stellungnahme zum Regionalprogramm TGW, Novelle 2024
GZ: ABT13-237183/2024-8

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Zu § 3 Z 4, 5 und 7

Die Erweiterung der Begriffsbestimmungen für Grundwasser in § 3 (Tiefengrundwasser bzw. Tiefengrundwasserkörper) zur Abgrenzung bzw. Darstellung der Tiefengrundwässer wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 Z 7 normiert hingegen die „Sanierung einer mangelhaften bestehenden oder unvollständigen Verrohrung mit einem Durchmesser von ≤ 2 Zoll: Verpressung/Rückbau des bestehenden Brunnens und Neuerrichtung eines Brunnens in unmittelbarer Umgebung.“

In den Erläuterungen hierzu wird vermerkt, dass gem. ÖWAV Regelblatt 218 bei so kleinen Rohrdurchmessern es technisch unmöglich ist, eine mangelhafte oder unvollständige Verrohrung an Ort und Stelle zu sanieren. Des Weiteren wird ausgeführt, dass dadurch ein bestehendes Wasserrecht durch eine solche Sanierung nicht erlischt.

Offen bleibt die Frage, ob und in welcher Höhe anfallende Kosten den Betroffenen refundiert werden. Dies betrifft neben der erforderlichen Anpassung an den Stand der Technik, die Verschließung der Tiefengrundwasserbrunnen und die Herstellung einer alternativen Wasserversorgung. Zumindest diese Fälle müssen aus unserer Sicht von der öffentlichen Hand entsprechend monetär unterstützt werden. Für den hier vorgegebenen Zeitraum, welcher für die Sanierung im gesamten Geltungsbereich des Regionalprogramms bis 22. Dezember 2027 Vorgabe ist, braucht es jedenfalls die Unterstützung seitens der öffentlichen Hand.



Es wird daher an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Sanierungen, Verschleißungen und Anpassungen an den Stand der Technik von bereits bestehenden Anlagen im Einzelfall auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen sind.

Zu § 6a

Durch Einfügung dieser Bestimmung soll die Einbringung/Versickerung von Oberflächenwässern in einen Tiefengrundwasserkörper im gesamten Geltungsbereich des Regionalprogramms für unzulässig erklärt werden.

In den Erläuterungen wird versucht, die Beweggründe für dieses Vorhaben darzustellen und zu begründen. Die Hauptargumente dafür liegen in der Beschaffenheit der dargestellten nahezu undurchlässigen Deckschichten im vom Regionalprogramm betroffenen Gebiet in der West- und Oststeiermark und der dadurch immer häufiger vorgenommenen Herstellung von Tiefenbohrungen (sog. „Schluckbohrungen“) zum Zwecke der in Baubescheiden vorgeschriebenen Versickerung von Oberflächenwässern auf Eigengrund.

Dieser geschilderte Fall wird zum Anlass genommen, um ein generelles Verbot der Einbringung von Oberflächenwässern in den Tiefengrundwasserkörper einzuführen. Unklar ist welche Fälle, über die explizit genannte „Schluckbohrung“ hinaus, zu einem Verstoß gegen das ausgesprochene Verbot führen. Es stellt sich die Frage, ob nun jegliches Versickern von Oberflächenwässern verboten ist. Hier braucht es nähere Definitionen für die Normunterworfenen, um sich rechtskonform verhalten zu können oder konkrete einheitliche Vorgaben der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der gemäß § 137 Abs 3 Zi 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift drohenden Geldstrafe von bis zu 36.340 €.

Darüber hinaus schafft die vorgeschlagene Regelung eine Ungleichbehandlung der betroffenen gegenüber den nicht betroffenen Gebieten und ist aus unserer Sicht näher zu konkretisieren.

Abschließend wird darüber hinaus festgehalten, dass unsere Landwirtinnen und Landwirte für die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln sowie für die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft wertvolle Arbeit leisten. Dieses bäuerliche Wirtschaften erfordert aber auch einen praxisnahen Zugang in den Formulierungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner